

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie
und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4246 –**

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias Berninger,
Marieluise Beck (Bremen), Andrea Fischer (Berlin), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4361 –**

Einrichtung eines Bundesausbildungsförderungsfonds (BAFF)

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/4553 –**

**Zielgerichtete Ausbildungsförderung – Grundlegende Reform
der Studienfinanzierung**

- d) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/3413 –**

**Elfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze
und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2**

- e) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/3414 –**

**Bericht der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienabschlußförderung
vor dem Hintergrund derzeit geplanter Strukturreformen an Hochschulen**

A. Problem

25 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes stimmen Bund und Länder hinsichtlich der Notwendigkeit überein, das Recht der individuellen Ausbildungsförderung und andere Bestimmungen über die Gewährung öffentlicher Leistungen, die der Studienfinanzierung dienen, einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

B. Lösung

Zur kurzfristigen Lösung anstehender Probleme soll Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer der Erstausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen hinaus als voll verzinsliches Bankdarlehen geleistet werden. Für soziale Härtefälle wie Studienverzögerung durch Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder und Behinderung wird eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Die Darlehen sind von Beginn der Auszahlung an marktüblich zu verzinsen und nach dem Ende der Ausbildung zurückzuzahlen. Bund und Länder haften der Deutschen Ausgleichsbank nur für die Ausfälle. Die Berechnungszeiträume nach § 24 Abs. 1 a BAföG sollen ab dem Herbst 1997 vereinheitlicht werden. Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Situation sind die Freibeträge demzufolge 1996 zunächst um 2 % und 1998 um weitere 1 %, also in zwei Schritten um insgesamt 3 % zu erhöhen.

Bund und Länder haben vereinbart, eine Strukturreform des Ausbildungsförderungsrechtes im Zusammenhang mit der Steuerreform noch in dieser Legislaturperiode zu gestalten. Dabei soll es darum gehen, Verteilungsgerechtigkeit in der Studienfinanzierung nicht nur innerhalb der Gruppe der Geförderten, sondern auch unter allen Studierenden sicherzustellen. Dazu sollen unangemessene Begünstigungen wie Benachteiligungen abgebaut und gerechte Ausbildungs- und Studienchancen gemehrt werden. In die Reformüberlegungen sollen die von Bund und Ländern vorgestellten Leistungs- und Finanzierungsmodelle einbezogen werden. In diese Prüfung einzubeziehen sind insbesondere die verfassungsrechtlich notwendigen Änderungen des BGB-Unterhaltsrechts und deren finanzielle Auswirkungen auf die Familien und die öffentliche Hand.

Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/4246 in der durch die Beschlußempfehlung geänderten Fassung.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt mehrere Ziele: Im Zuge einer BAföG-Strukturreform, d. h. der teilweisen Umstellung der Förderung auf Bankdarlehen, soll finanzieller Spielraum für die Stärkung der Hochschulausbildung, insbesondere aber auch für eine ganz erhebliche Anhebung der BAföG-Leistungen gewonnen werden. Die im BAföG geregelten Förderungsbereiche sowie die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leistungs-

voraussetzungen und Leistungsumfang, -höhe und -dauer beeinflussenden Bestimmungen sollen davon unberührt bleiben. Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf Schlußfolgerungen aus dem Elften Bericht nach § 35 BAföG gezogen werden. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung dargelegt. Sie hat dargelegt, daß im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge um durchschnittlich 6% zum Herbst 1996 vertretbar sei. Bei der Festsetzung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden die zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen mit berücksichtigt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung die nach dem Bericht als notwendig erachteten Gesetzesänderungen vor, um den realen Wert der Ausbildungsförderung zu erhalten. Durch den Gesetzentwurf werden ferner die in dem Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsförderung vom 8. März 1995 – Drucksache 13/735 – angekündigte Reformmaßnahmen umgesetzt. Die für die neuen Länder unterschiedlich geltenden Berechnungszeiträume nach § 24 Abs. 1 a BAföG sollen aufgehoben werden. Schließlich soll mit der geplanten BAföG-Novelle der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Erfordernissen der Verwaltungspraxis Rechnung getragen werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/4361 – hat mit ihrem Antrag die Bundesregierung aufgefordert, den Entwurf zur 18. BAföG-Novelle zurückzuziehen und statt dessen einen neuen Entwurf für eine 18. Novelle vorzulegen, die eine angemessene Anpassung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge beinhaltet, die Studienabschlußförderung beibehält und von weiteren Einschränkungen der Möglichkeiten eines Fachrichtungswechsels, von zusätzlichen Leistungsnachweisen, Verkürzungen der Förderhöchstdauer sowie von einer Verzinsung der Darlehenskomponente absieht. Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung einzuleiten und 1997 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Ausbildungsförderung für Studierende nach dem BAföG durch eine Studierendenförderung mittels eines Bundesausbildungsförderungsfonds (BAFF) ersetzen und die Studierenden in die Wohngeldgewährung mit einbeziehen soll. Der Fonds soll eine elternunabhängige, bedarfsdeckende und solidarisch finanzierte Förderung aller Studierenden gewährleisten. Ehemalige Empfänger von Leistungen des Fonds sollen entsprechend der erhaltenen Förderung und entsprechend ihres Einkommens einen Beitrag an den Fonds entrichten.

Die Gruppe der PDS – Drucksache 13/4553 – hat mit ihrem Antrag die Bundesregierung aufgefordert, eine Expertengruppe einzurichten, die ein tragfähiges Modell zur grundsätzlichen Neugestaltung des Bundesrechts zur individuellen Ausbildungsförderung entwickeln soll. Bei gleichzeitiger Beibehaltung der vorgesehenen Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge soll der Finanzierungsteil herausgenommen, die Förderungshöchstdauer

nicht an administrativ festgelegten Regelstudienzeiten gemessen, die weitere Einschränkung des Fachrichtungswechsels sowie die Aufhebung der Förderung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien zurückgenommen und alle Sondervorschriften für Auszubildende in den neuen Ländern gestrichen werden. Statt dessen wird die Bundesregierung aufgefordert, eine nach den Prinzipien Bedarfsgerechtigkeit und Elternunabhängigkeit orientierte grundlegende Reform vorzulegen, die einen direkt an die Studierenden auszahlenden Sockelbetrag, einen als staatlichen Zuschuß und ohne Rückzahlungspflicht gewährten Aufstockungsbetrag sowie einen wahlweise durch ein staatlich gewährtes zinsloses Darlehen oder einen von den unterhaltspflichtigen Eltern zu zahlenden Ergänzungsbedarf vorsieht.

D. Kosten

Hierzu liegen keine Angaben vor.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4246 – mit folgender Maßgabe und im übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„0. § 5 a wird aufgehoben.“

2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ehegatte im Sinne dieses Gesetzes ist der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.“

b) Absatz 2 a Satz 1 wird aufgehoben.“

3. Artikel 1 Nr. 4 und 5 entfällt.

4. Artikel 1 Nr. 6 entfällt.

5. Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„2. infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3),“

c) In Absatz 3 a wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt nur für Auszubildende an Höheren Fachschulen und Hochschulen, die vor dem 1. Oktober 1996 das vierte Fachsemester beendet oder die Zusatzausbildung begonnen haben.““

6. Artikel 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„ § 17

Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 als Zuschuß geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 zur Hälfte als Darlehen geleistet. Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,
2. für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.

(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erhält der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18 c

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2,
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, soweit die Semesterzahl der hierfür maßgeblichen Förderungshöchstdauer, die um die Fachsemester der vorangegangenen, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,
3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 a.

Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat. " "

7. Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Darlehen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 geleistet werden, gelten die Absätze 2 bis 6 sowie die §§ 18 a und 18 b.“

- b) unverändert

- c) In Absatz 3 wird Satz 2 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Für die Rückzahlung gelten alle nach Absatz 1 an einen Auszubildenden geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen. Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studienganges zu leisten.“ "

8. Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 365“ durch die Zahl „1 390“,
- die Zahl „615“ jeweils durch die Zahl „625“ und
- die Zahl „475“ durch die Zahl „485“.

9. Artikel 1 Nr. 15 wird wie folgt gefaßt:

,15. Nach § 18 b werden folgende Paragraphen eingefügt:

„ § 18 c

Bankdarlehen

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank schließt in den Fällen des § 17 Abs. 3 mit dem Auszubildenden auf dessen Antrag einen privatrechtlichen Darlehensvertrag über die im Bewilligungsbescheid genannte Darlehenssumme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11. Der Auszubildende und die Deutsche Ausgleichsbank können von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren.

(2) Das Bankdarlehen nach Absatz 1 ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich jeweils zum 31. März und 30. September um die gestundeten Zinsen.

(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert. Falls die in Satz 2 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein FIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte FIBOR-Satz.

(4) Vom Beginn der Rückzahlung an ist auf Antrag des Darlehensnehmers ein Festzins für die (Rest-)Laufzeit, längstens jedoch für zehn Jahre zu vereinbaren. Der Antrag kann jeweils zum 1. April und 1. Oktober gestellt werden und muß einen Monat im voraus bei der Deutschen Ausgleichsbank eingegangen sein. Es gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit entsprechender Laufzeit, zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert.

(5) § 18 Abs. 3 Satz 2 und 4 und Abs. 5 c sind entsprechend anzuwenden.

(6) Das Bankdarlehen ist einschließlich der Zinsen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 200 Deutsche Mark innerhalb von 20 Jahren zurückzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ende des Monats, für den der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert worden ist, zu zahlen.

(7) Hat der Darlehensnehmer Darlehen nach § 18 Abs. 1 und Absatz 1 erhalten, ist deren Rückzahlung so aufeinander abzustimmen, daß Darlehen nach Absatz 1 vor denen nach § 18 Abs. 1 und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mindestens 200 Deutsche Mark innerhalb von 22 Jahren zurück-

zuzahlen sind. Die erste Rate des Darlehens nach § 18 Abs. 1 ist in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des Darlehens nach Absatz 1 folgt. Wird das Darlehen nach Absatz 1 vor diesem Zeitpunkt getilgt, ist die erste Rate des Darlehens nach § 18 Abs. 1 am Ende des Monats zu leisten, der auf den Monat der Tilgung folgt. § 18 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(8) Vor Beginn der Rückzahlung teilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 6 – die Höhe der Darlehensschuld und der gestundeten Zinsen, die für ihn geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge sowie den Rückzahlungszeitraum mit. Nach Aufforderung durch die Deutsche Ausgleichsbank sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(9) Das Darlehen kann jederzeit voll oder teilweise in Beträgen von vollen tausend Deutschen Mark, mindestens jedoch viertausend Deutschen Mark zurückgezahlt werden.

(10) Auf Verlangen der Deutschen Ausgleichsbank ist ihr die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers zu zahlen, von dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten für sechs aufeinanderfolgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des Vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,
2. der Darlehensvertrag von der Deutschen Ausgleichsbank entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
3. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält oder
5. der Aufenthalt des Darlehensnehmers seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

(11) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anpassung der Höhe der Aufschläge nach den Absätzen 3 und 4 an die tatsächlichen Kosten.

§ 18 d

Deutsche Ausgleichsbank

(1) Die nach § 18 c Abs. 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge werden von der Deutschen Ausgleichsbank verwaltet und eingezogen.

(2) Der Deutschen Ausgleichsbank werden erstattet:

1. die Darlehensbeträge, die in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 5 c erlöschen, und
2. die Darlehens- und Zinsbeträge nach § 18 c Abs. 10 Satz 1.

(3) Verwaltungskosten werden der Deutschen Ausgleichsbank nur für die Verwaltung der nach § 18 c Abs. 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge erstattet, soweit die Kosten nicht von den Darlehensnehmern getragen werden.

(4) Die Deutsche Ausgleichsbank übermittelt den Ländern nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der nach Absatz 1 für den Bund eingezogenen Beträge und Zinsen sowie über deren Aufteilung nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 a. Sie zahlt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres jedem Land einen Abschlag in Höhe des ihm voraussichtlich zustehenden Betrages, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres den Restbetrag.“

10. Artikel 1 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„ § 19

Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Auszubildenden an einen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen abgetreten worden, kann das Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung nicht aufrechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bankdarlehen nach § 18 c.“

11. Artikel 1 Nr. 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. § 20 wird wie folgt geändert:

Den Absätzen 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18 c.“

12. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24 a des Einkommensteuergesetzes),“.

- bb) In Nummer 2 b wird die Angabe „§ 10 e“ durch die Angabe „§§ 10 e, 10 i“ ersetzt.'
13. Artikel 1 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:
- „19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden ersetzt
- die Zahl „175“ durch die Zahl „180“,
 - die Zahl „240“ durch die Zahl „245“,
 - die Zahl „340“ durch die Zahl „345“,
 - die Zahl „590“ durch die Zahl „600“,
 - die Zahl „525“ durch die Zahl „535“ und
 - die Zahl „820“ durch die Zahl „835“.
- bb) unverändert
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „– ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 3 –“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden ersetzt
- die Zahl „240“ durch die Zahl „245“ und
 - die Zahl „175“ durch die Zahl „180“.
- bb) unverändert
- d) unverändert.'
14. Beibehaltung von Artikel 1 Nr. 20 des Regierungsentwurfs.
15. Artikel 1 Nr. 21 wird wie folgt gefaßt:
- „21. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 980“ durch die Zahl „2 020“ und
 - die Zahl „1 365“ jeweils durch die Zahl „1 390“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Zahl „170“ durch die Zahl „175“,
 - die Zahl „525“ durch die Zahl „535“,
 - die Zahl „670“ durch die Zahl „680“ und
 - die Zahl „615“ durch die Zahl „625“.'
16. Artikel 1 Nr. 23 wird wie folgt gefaßt:
- „23. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18 c erhalten hat.“'
17. Artikel 1 Nr. 25 wird wie folgt gefaßt:
- „25. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Es wirkt bei Abschluß der Darlehensverträge der Auszubildenden mit der Deutschen Ausgleichsbank durch Entgegennahme und Übermittlung der für die

Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und Willenserklärungen mit. " "

18. Artikel 1 Nr. 27 wird wie folgt gefaßt:

„27. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung sowie über die Höhe der Darlehenssumme nach § 18 c wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Der Auszubildende kann die Höhe des Darlehens nach § 18 c begrenzen; die Erklärung ist für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich. " "

19. Artikel 1 Nr. 29 wird wie folgt gefaßt:

„29. § 47 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Haben der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der nach § 17 Abs. 1 und 2 für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, dem Land zu ersetzen. " "

20. Artikel 1 Nr. 30 wird wie folgt gefaßt:

„30. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung, einschließlich der Bestimmung der Höhe der Darlehenssumme nach § 18 c, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). " "

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 18 c wird der Bescheid unwirksam, wenn der Darlehensvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nicht wirksam zustande kommt. " "

21. Artikel 1 Nr. 31 wird wie folgt gefaßt:

„31. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen. Die Auszahlung der Bankdarlehen nach § 18 c erfolgt durch die Deutsche Ausgleichsbank. " "

22. Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b wird aufgehoben.

22a. Artikel 1 Nr. 35 wird wie folgt gefaßt:

„35. Dem § 66 a wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangenen Fachrichtung vor dem 1. August 1996 begonnen haben, findet § 7 Abs. 3 Satz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung Anwendung. " "

22b. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 390“ durch die Zahl „1 405“,
 - die Zahl „625“ jeweils durch die Zahl „635“ und
 - die Zahl „485“ durch die Zahl „490“.
2. In § 23 Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „345“ durch die Zahl „350“,
 - die Zahl „600“ durch die Zahl „610“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „540“ und
 - die Zahl „835“ durch die Zahl „845“.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „2 020“ durch die Zahl „2 040“ und
 - die Zahl „1 390“ jeweils durch die Zahl „1 405“.
 - b) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „540“,
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „690“ und
 - die Zahl „625“ durch die Zahl „635“.

23. Artikel 4 entfällt.

24. Artikel 5 entfällt.

25. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. August 1996 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 0, 1 Buchstabe b, Nr. 11, 12, 18 Buchstabe a, c und d, Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nr. 21, 22 und 26 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1996 beginnen. Vom 1. Oktober 1996 an sind die in Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c, Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Nr. 21 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 14 tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. Juli 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1997 beginnen.

(5) Artikel 1 a tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1998 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1998 beginnen. Vom 1. Oktober 1998 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 1 a Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft."

- b) den Antrag – Drucksache 13/4361 – abzulehnen,
- c) den Antrag – Drucksache 13/4553 – abzulehnen,
- d) die Unterrichtung – Drucksache 13/3413 – zur Kenntnis zu nehmen,
- e) die Unterrichtung – Drucksache 13/3414 – zur Kenntnis zu nehmen,

II.

folgende Entschließung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Einigung der Regierungschefs von Bund und Ländern auf ihrem Treffen am 13. Juni 1996 zur Reform der Ausbildungsförderung. Er bekräftigt:

25 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes stimmen Bund und Länder hinsichtlich der Notwendigkeit überein, das Recht der individuellen Ausbildungsförderung und andere Bestimmungen über die Gewährung öffentlicher Leistungen, die der Studienfinanzierung dienen, einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Die Neuregelung des Ausbildungsförderungsrechts soll im Zusammenhang mit der Steuerreform gestaltet und noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Mit der Vorbereitung wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt.

Die neue Gesetzgebung soll Verteilungsgerechtigkeit in der Studienfinanzierung sicherstellen, und zwar nicht nur innerhalb der Geförderten, sondern unter allen Studierenden. Dazu sollen unangemessene Begünstigungen wie Benachteiligungen abgebaut und gerechte Ausbildungs- und Studienchancen gewährt werden.

In die Reformüberlegungen sollen die von Bund und Ländern vorgestellten Leistungs- und Finanzierungsmodelle einbezogen werden. In diese Prüfung sind einzubeziehen die verfassungsrechtlich notwendigen Änderungen des BGB-Unterhaltsrechts und deren finanzielle Auswirkungen auf die Familien und die öffentliche Hand.

2. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung und die Länder die vereinbarte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildungsförderung umgehend einrichten. Er bittet die Bundesregierung, vor endgültigen Festlegungen dem Deutschen Bundestag über die vorgesehenen Arbeits-

strukturen einschließlich Einbeziehung von Sachverständigen, Studierendenverbänden und der Vernetzung dieser Arbeitsgruppe mit der Steuerreform-Kommission der Bundesregierung zu berichten. Weiter sollen die Grundzüge des Arbeitsprogramms und der vorgesehene Zeitplan dargestellt werden.

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung**Edelgard Bulmahn**

Vorsitzende

Roland Richwien

Berichterstatter

Dr. Christian Ruck

Berichterstatter

Doris Odendahl

Berichterstatterin

Matthias Berninger

Berichterstatter

Dr. Karlheinz Guttmacher

Berichterstatter

Dr. Ludwig Elm

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Roland Richwien, Dr. Christian Ruck, Doris Odendahl, Matthias Berninger, Dr. Karlheinz Guttmacher und Dr. Ludwig Elm

A. Allgemeiner Teil

1. Beratungsverfahren – Erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4246 – wurde dem Deutschen Bundestag am 28. März 1996 zugeleitet. In der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden, an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen; der Haushaltsausschuß wurde auch gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

Der Antrag der Abgeordneten Matthias Berninger, Marieluise Beck (Bremen), Andrea Fischer (Berlin), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/4361 – wurde dem Deutschen Bundestag am 16. April 1996 zugeleitet. In der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden, an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen.

Der Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/4553 – wurde dem Deutschen Bundestag am 7. Mai 1996 zugeleitet. In der 104. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 1996 wurde die Vorlage ohne Beratung an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zu federführenden, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Elfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2“ – Drucksache 13/3413 – wurde dem Deutschen Bundestag am 28. Dezember 1995 zugeleitet. In der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden, an den Aus-

schuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Bericht der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienabschlußförderung vor dem Hintergrund derzeit geplanter Strukturreformen an Hochschulen“ – Drucksache 13/3414 – wurde dem Deutschen Bundestag am 28. Dezember 1995 zugeleitet. In der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur mitberatenden Behandlung überwiesen.

2. Beratungsverfahren – Mitberatende Ausschüsse

Zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/4246 –

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat am 26. Juni 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, dem Gesetzentwurf in Drucksache 13/4246 in der Fassung der Ausschuß-Drucksache 13-397 (neu) des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zuzustimmen.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD die Annahme der Vorlage in Drucksache 13/4246 unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat am 19. Juni 1996 den Gesetzentwurf in Drucksache 13/4246 in der Fassung des Änderungsvorschlages des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 13. Juni 1996 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der

PDS dem federführenden Ausschuß empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Zu dem Antrag – Drucksache 13/4361 –

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/4361 empfohlen.

Finanzausschuß

Der Finanzausschuß hat am 8. Mai 1996 den Antrag in Drucksache 13/4361 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, diesen Antrag abzulehnen.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 17. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung die Ablehnung der Vorlage in Drucksache 13/4361 empfohlen.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage in Drucksache 13/4361 empfohlen.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag der Abgeordneten Matthias Berninger, Marieluise Beck (Bremen), Andrea Fischer (Berlin), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/4361 – in seiner 35. Sitzung am 12. Juni 1996 beraten und dem federführenden Ausschuß mehrheitlich die Ablehnung dieses Antrages empfohlen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat sich am 19. Juni 1996 mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/4361 befaßt. Während die Koalitionsfraktionen zunächst die Ablehnung des Antrags empfohlen haben, hat der Ausschuß letztendlich einvernehmlich auf die Abgabe eines Votums

im Hinblick auf die dem Ausschuß zur Kenntnis gebrachte ablehnende Haltung des federführenden Ausschusses verzichtet.

Zu dem Antrag – Drucksache 13/4553 –

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 den Antrag der Gruppe der PDS in Drucksache 13/4553 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrages der Gruppe der PDS in Drucksache 13/4553 empfohlen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 den Antrag der Gruppe der PDS in Drucksache 13/4553 beraten und dem federführenden Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS empfohlen, diese Vorlage abzulehnen.

Zu den Unterrichtungen durch die Bundesregierung – Drucksachen 13/3413, 13/3414 –

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 die beiden Unterrichtungen der Bundesregierung – Drucksachen 13/3413 und 13/3414 – beraten und einstimmig Kenntnisnahme empfohlen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 einvernehmlich dem federführenden Ausschuß empfohlen, die Unterrichtung der Bundesregierung in Drucksache 13/3413 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Beratungsverfahren – Federführender Ausschuß

Anhörung

Der federführende Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat am 8. Mai 1996 (33. Sitzung) eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/4246) mit nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Sachverständigen durchgeführt:

Heinrich Averwesser
(Ring Christlich-Demokratischer Studenten) RCDS
Horst Bachmann (Deutsches Studentenwerk) DSW
Ulf Bachmann
(Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen) LHG
Markus Bärsch (Juso-Hochschulgruppe)
Prof. Dr. Dieter Birk (Universität Münster)
Hans-Jürgen Brackmann (Bundesvereinigung
der Deutschen Arbeitgeberverbände) BDA
Christian Brütt (Freier Zusammenschluß
von Student/innen/schaften) FZS
Prof. Dr. Michael Daxner (Universität Oldenburg)
Dr. Herbert Detmer
(Deutscher Hochschulverband) DHV
Peter Dohmen
(Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie)
Joachim Koch-Bantz
(Deutscher Gewerkschaftsbund) DGB
Gerd Köhler
(Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) GEW
Prof. Dr. Udo Koppelman
(Beirat für Ausbildungsförderung)
Prof. Werner Kuntze (Hochschullehrerbund) hlb
Dr. Josef Lange (Hochschulrektorenkonferenz) HRK
Dr. Brigitte Mühlenbruch (Bundeskonferenz
der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
an Hochschulen) BUKOF
Dr. Udo Rempe (Verband Hochschule
und Wissenschaft im Deutschen Beamtenbund) VHW
Dr. Klaus Schnitzer
(Hochschul-Informationssystem GmbH) HIS
Jochen Schultz (Deutsche Ausgleichsbank)
Gunther Steffens
(Deutsche Angestellten-Gewerkschaft) DAG

Über die grundsätzliche bildungs-, sozial- und finanzpolitische Einschätzung der von der Bundesregierung geplanten Umstellung des bisher unverzinslichen BAföG-Darlehens auf ein verzinliches privatrechtliches Darlehen hinaus wurde schwerpunkthematisch die vorgesehene Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge, die Frage einer Befristung der Studienabschlußförderung sowie weitere Strukturasspekte im Vergleich mit vorliegenden Alternativmodellen der Ausbildungsförderung erörtert.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen sind, der o. a. Schwerpunktbildung folgend, nachstehend die wichtigsten Ergebnisse der Anhörung zusammengefaßt. Zu Zwecken einer, dem Fragenkatalog zur Anhörung folgenden, ausführlichen Analyse sei auf das Ausschuß-Protokoll (vgl. Ausschuß-Protokoll Nr. 33) und die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen (vgl. Ausschuß-Drucksachen 13-330a bis 13-330s) verwiesen.

Fragen zur Umstellung auf ein verzinliches Bankdarlehen

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Umstellung der Darlehensleistungen nach dem jetzt geltenden BAföG auf ein verzinliches Bankdarlehen bei der Deutschen Ausgleichsbank wurde von allen anzuhö-

renden Sachverständigen abgelehnt. Es wurde die Befürchtung geäußert, daß man sich damit aus dem bestehenden Generationenvertrag verabschiede und gerade den sozial schwächeren Teil der Studierenden mit der Hochschulfinanzierung einseitig belaste. Die gegenwärtige Generation der Studierenden gerate damit in eine dreifache Belastung: Erstens müßten sie wesentliche Teile ihrer Ausbildung selbst finanzieren, zweitens hätten sie unter sinkenden Arbeitsmarkt- und Einkommenschancen zu leiden, und drittens schließlich würden sie zum Tragen einer überdurchschnittlich angewachsenen Rentenlast verpflichtet. Bei dem dem Zinsmodell zugrundeliegenden Einkommensannahmen sei zu berücksichtigen, daß es sich hierbei nur um Durchschnittswerte handle. So könne beispielsweise das Einkommen einer Sonderpädagogin kaum mit dem eines Diplom-Betriebswirtes in gehobener Managerposition verglichen werden. Zudem sei eine bezogen auf die Lebensarbeitszeit im Durchschnitt höhere Arbeitsleistung von Akademikern in die Gesamtrechnung mit einzubeziehen. Inwieweit mit der Einführung eines verzinlichen Darlehens ein realistischer Abschreckungseffekt verbunden sei, konnte aufgrund von Daten aus einer HIS-Untersuchung nicht abschließend verifiziert werden. Danach hätten für den hypothetischen Fall der Einführung eines Vollkreditlehens nur 0,4 % der Befragten erklärt, daß dieser Umstand ein ausschließender Grund wäre, ein Studium aufzunehmen. Nach tatsächlicher Einführung des Vollkreditlehens habe dieser Anteil dann bei 4 % gelegen. Im Zusammenhang mit einem verzinlichen Darlehen sei aber zu befürchten, so die überwiegende Meinung der Sachverständigen, daß zum einen gerade die aus einkommensschwachen Schichten stammenden Hochschulzugangsberechtigten auf die Aufnahme eines Studiums ganz verzichten würden, zum anderen würden die bereits Studierenden Leistungen nach dem BAföG entweder nicht in Anspruch nehmen beziehungsweise den Darlehensanteil verbotenerweise „ansparen“ und den fehlenden Geldbetrag durch Erwerbsarbeit mit der Folge einer weiteren Studienzeiterverlängerung erwirtschaften. Dieses Verhalten sei auch im Hinblick darauf verständlich, insofern sich die meisten Hochschulabsolventen zum Zeitpunkt der Rückzahlung entweder in einer Familien- und/oder Existenzgründungsphase befinden würden und darum ohnedies überdurchschnittlich belastet wären. Schon heute würden 60 % aller Studierenden ganzjährig einer Job-Tätigkeit nachgehen. Das mache ein jährliches Einkommen, so wurde von Prof. Dr. Michael Daxner hochgerechnet, von insgesamt 6,9 Mrd. DM aus und würde bei einer Vollalimentierung dieser Studierenden mindestens 77 000 Arbeitsplätze freisetzen. Mit Ausnahme des Vertreters der Bundesregierung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der auf die Plausibilität dieses Verhaltens vor dem Hintergrund einer Studentengeneration hinwies, in der 40 % vor ihrem Studium eine Lehre absolviert hätten und von denen von der Wirtschaft zunehmend Praxiserfahrung verlangt würde, die auch im Rahmen einer studienbegleitenden Werkstätigkeit gewonnen werden könnte, wurde die studienbegleitende Werkstätigkeit negativ beurteilt. Für die meisten Sachverständigen hat das vermehrte „Jobben“ seinen Grund darin, daß der Anteil der

BAföG-Mittel am Gesamthaushalt der Studierenden in den zurückliegenden Jahren permanent gesunken sei, was auch in der 14. Sozialerhebung des DSW nachgewiesen werde. Nicht abgestritten wurde das auch zu beobachtende Phänomen, daß Studierende einer Werk­ tätigkeit nachgehen, „um sich mehr leisten zu können“. Insgesamt betrachtet werde man mit der geplanten Einführung eines verzinslichen Darlehens der ursprünglichen sozial- und bildungs­ politischen Zielsetzung der Bundesausbildungsförderung, nämlich mehr Chancengleichheit zu erreichen, nicht mehr gerecht. Insbesondere Frauen würden durch diese Systemumstellung strukturell benachteiligt, da es nach Ansicht der BUKOF für Frauen in der Regel schwieriger sei, Schulden zurückzuzahlen, da sie nach Abschluß ihres Studiums vergleichsweise häufiger und länger arbeitslos wären und in nicht selten qualifikationsinadäquaten Positionen mit niedrigerem Einkommen und schlechteren Karrierechancen arbeiten müßten. Zudem würden Frauen ihre Erwerbstätigkeit familienbedingt länger als Männer unterbrechen und auch häufiger als Männer in Teilzeitarbeitsverhältnissen beschäftigt sein. Ein Vergleich mit den Rückzahlungsmodalitäten der sogenannten „Meister-BAföG“-Geförderten wurde als unzulässig zurückgewiesen, da es sich hierbei um eine weiterbildende Aufstiegsmaßnahme und nicht um eine Erstausbildung handeln würde. Übereinstimmend wurde darüber hinaus kritisiert, daß das Zinsmodell für die Studierenden eine unkalkulierbare Größe enthalte. Der variabel vorgesehene Zinsanteil sei entsprechend in eine feste Kalkulationsgröße umzuwandeln. In diesem Kontext seien ferner weitere leistungsbezogene Anreize für eine Rückzahlungsminderung einzubauen. Die Bedenken, es könne im Falle eines Inkrafttretens des im Regierungsentwurf vorgesehenen verzinslichen Bankdarlehens zu verwaltungstechnischen Umsetzungsproblemen kommen, wurden seitens der Deutschen Ausgleichsbank nicht geteilt.

Fragen zur Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die von der Bundesregierung geplante Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge um 6% wurde von allen Sachverständigen begrüßt und für angemessen gehalten. In einem zugegebenermaßen nur bedingt zulässigen Vergleich mit anderen Sozialleistungen, so die Kalkulation des Forschungsinstituts für Bildungs- und Sozialökonomie, wären eigentlich 1 250 DM bis 1 300 DM anzusetzen. Dabei sei immer auch zu berücksichtigen, daß nur rd. 10% in den Genuß einer Förderung mit Höchstbeträgen komme. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der BAföG-Beirat eine etwas höhere Anpassungsquote für notwendig erachtet habe. Da die mit der vorliegenden Novelle verbundene Systemveränderung schwerlich bis zum Herbst dieses Jahres zu realisieren sei, so das Plädoyer aller Sachverständigen, sei zu empfehlen, den Anpassungspart des 18. Änderungsgesetzes ohne den Verzinsungspart möglichst schnell zu verabschieden. Aufgrund der Ergebnisse der 14. Sozialerhebung des DSW, wonach sich inzwischen auch für die neuen Länder ein Zusammenhang zwischen Ausbildungsförderung und Werk­ tätigkeit nachweisen

lasse, sei zu erwarten, daß im Zuge dieser Erhöhung der Anteil derjenigen Studierenden, die einer Werk­ tätigkeit nachgingen, zurückgehen werde. Das wiederum würde zu einer Verkürzung der Studienzeiten beitragen. Von den Studentenvertretern wurde darüber hinaus das politische Verfahren der Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge kritisiert und ein automatischer Anpassungsmodus vorgeschlagen.

Fragen zur Förderungshöchstdauer sowie zur Studienabschlußförderung

Da unter den gegebenen Studienbedingungen nicht sichergestellt werden könne, daß Studierende ihr Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen vermöchten, so das Votum der angehörten Sachverständigen, sei die auf das Eckwertepapier zurückgehende Gleichsetzung der Förderungshöchstdauer mit der Regelstudienzeit in verwaltungstechnischer Vereinfachungsabsicht zwar zu begrüßen, aber unter den gegenwärtig noch vorherrschenden Rahmenbedingungen als unangemessen zu bewerten. Vor Einführung einer solchen Regelung müßte zuerst die inzwischen angelaufene Studienstrukturreform sichtbare Verbesserungen bewirkt haben. Insofern sei auch eine Verlängerung der Studienabschlußförderung unverzichtbar. Eine Verkürzung dieser Förderung auf neun Monate berücksichtige nicht den Umstand, daß eine von den Studierenden nicht zu vertretende Prüfungsorganisation für längere Examensphasen verantwortlich zu machen sei. Zudem sei diese Förderung ohnedies an sehr strikte Vergabebedingungen geknüpft. Aus der Sicht der BUKOF sollte mit Blick auf die Gruppe der Spät- und Wiedereinsteigerinnen die Förderungsgrenze über das 30. Lebensjahr hinaus angehoben und die Verlängerungsregelung für Kindererziehungszeiten flexibler gehandhabt werden.

Fragen zur Strukturreform

Im Zentrum der Erörterungen stand die Frage, inwiefern und inwieweit im Rahmen einer BAföG-Strukturreform der sogenannte Generationenvertrag die Generation der Absolventen zu Refinanzierungsleistungen und die Generation der Studierenden zu Selbstbeteiligungsleistungen verpflichtete. Die Daten der HRK und des Wissenschaftsrates zugrunde legend, müßten spontan rd. 9 Mrd. DM und 1 Mrd. DM per anno aufgebracht werden. Dabei sei dem qualitativen Unterschied zwischen Institutions- und Lebensunterhaltskosten Rechnung zu tragen. Kritisiert wurde die einseitige Belastung der Gruppe der BAföG-Empfänger bei dem Unterfangen, durch hier vorgenommene Einsparungen Mittel für die Hochschulfinanzierung zu gewinnen. Im Verlaufe der Befragung der Sachverständigen wurden die Vor- und Nachteile der zur Zeit diskutierten Studienfinanzierungsmodelle angesprochen. Gegen ein Bankenmodell wurde vorgebracht, daß es einer Studie der Weltbank zufolge in keinem europäischen Land mit Erfolg realisiert worden sei. Mit Rücksicht auf seine Kompatibilität zu anderen europäischen Systemen, so wurde vom DSW vorgeschlagen, seien langfristige Sockelmodelle zu empfehlen. In der Frage der Konzentration der Förderung auf die Erstausbildung gin-

gen die Meinungen auseinander. Der DHV sieht hierin vor dem Hintergrund der fiskalpolitisch notwendigen Prioritätensetzung durchaus ein berechtigtes Anliegen, welches in der Nebenwirkung mitunter auch zu einer Verhaltensänderung bei den Studienanfängern zu führen verspreche. Prof. Dr. Dieter Birk machte darauf aufmerksam, daß die vorliegenden Alternativmodelle einer elternunabhängigen Förderung, soweit sie eine Zusammenschmelzung der Steuerfreibeträge mit direkten Transferleistungen beinhalteten, verfassungswidrig seien. Es sei inzwischen gesicherte Rechtsprechung, daß der Staat auch die Unterhaltsleistungen der Höherverdienenden für ihre Kinder als existenzsichernde Aufwendungen verschonen müsse. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes habe immer auch auf die horizontale Gleichheitsbeziehung Rücksicht genommen. Auch ein analog zum Kindergeld gestaltetes Verfahren nach dem Meistbegünstigungsprinzip leide darunter, eine völlig andere Zielsetzung als die einer Steuervergütung zu verfolgen. Das Forschungsinstitut für Bildung und Sozialökonomie wies darauf hin, daß in den Langzeitberechnungen zum Zinsmodell der Bundesregierung nicht berücksichtigt sei, daß die zu zahlenden Zinsen als ausbildungsbedingte Mehraufwendungen im Rahmen von Sonderausgaben als steuerlich abzugsfähig anzusehen seien und sich somit später steuermindernd auswirken würden, was dieses Modell im Vergleich zu anderen Modellen teurer mache. Beim BAFF wurde insbesondere die Frage der Anschubfinanzierung sowie die Tatsache kritisch angesprochen, daß auch Kinder aus einkommensstarken Familien in den Genuß einer Förderung kommen sollten. Mit dem Kriterium der Selbstbeteiligung würde zudem das Postulat des Generationenvertrages ausgehebelt. Begrüßt wurde die aus frauenpolitischer Sicht angemessene Berücksichtigung der besonderen Situation von Frauen in der Ausgestaltung der Rückzahlungsmodalitäten. Dem KMK-Modell wurde vorgehalten, es benachteilige insbesondere jene Gruppe der Studenten, die in Langzeitstudiengängen studierten. Das führe in der Nebenwirkung zu einer Verstärkung von sozialen Homogenisierungsprozessen, wonach zunehmend nurmehr Studierende aus einkommensstarken Familien in Langzeitstudiengängen vertreten wären. Da insonderheit weibliche Studierende sowohl Reproduktionsarbeit als auch Pflegedienste während ihres Studiums leisten müßten und überwiegend längere Lehramtsstudiengänge studierten, sieht die BUKOF in dieser Regelung eine ausgesprochen geschlechtsspezifische Benachteiligung. Seitens des DGB wurde angemahnt, alle Modelle mit Blick auf eine angemessene Förderung von Studierenden des Zweiten Bildungsweges zu überarbeiten, da diese Gruppe zunehmend aus dem Blickwinkel der Betrachtung zu geraten drohe. Offen blieb die Frage nach der Einführung von mehr oder weniger sozial abgedeckten Studiengebühren sowie von Studienstandsnachweisen. Einig waren sich die Sachverständigen in der Auffassung, daß man in der zur Novellierung noch verbleibenden Zeit schwerlich alle Aspekte der Alternativmodelle in der dazu notwendigen Gründlichkeit diskutieren könne. Von daher plädiere man für eine Verschiebung der im Regierungsentwurf geplanten Strukturreform mit der Maßgabe, im

unmittelbaren Anschluß an die 18. BAföG-Novelle und unter Beteiligung aller Betroffenen gemeinsam nach einer tragfähigen Kompromißformel für eine 19. BAföG-Strukturnovelle zu suchen.

Beratungsverlauf im Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/4246) in Kenntnis der Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1996 (BR-Drucksache 886/96) sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 15. März 1996 in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 (36. Sitzung) erstmals und in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 (37. Sitzung) abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. legten zum einen einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (Ausschuß-Drucksache 13-397 – neu –), der die zwischenzeitlich zustande gekommenen Vereinbarungen von Bund und Ländern beinhaltet, und zum anderen einen Abänderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 13-420) zu diesem Änderungsantrag, der auf eine gestufte Anhebung der Freibeträge um 2 % im Jahre 1996 und um weitere 1 % im Jahre 1998 sowie auf eine Aufhebung von § 24 Abs. 1 a BAföG zum Herbst 1997 abzielt, die beide im vollen Wortlaut der vorgenannten Beschlussempfehlung des Ausschusses entsprechen.

Die Fraktion der SPD legte in der Ausschusssitzung am 26. Juni 1996 die folgenden Anträge zu Drucksache 13/4246 vor:

„Der Ausschuß möge beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen:

(1) Rücknahme der Einschränkung der Auslandsförderung

1. Artikel 1 Nr. 0 (Nr. 1 im Beschlußvorschlag BMBF) wird gestrichen.

Begründung

§ 5 a soll nicht aufgehoben werden, um zu gewährleisten, daß Zeiten einer Ausbildung im Ausland (unter den Bedingungen des § 5) längstens bis zu einem Jahr bei der Bemessung der Förderungsdauer wie bisher unberücksichtigt bleiben.

2. Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert (Nr. 5 im Beschlußvorschlag BMBF):

§ 15 Abs. 3 Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung

Die in § 15 Abs. 3 vorgesehene Einfügung „2. infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3),“ ist entbehrlich (siehe § 5 a) und soll zur Vermeidung von Verwirrung von Lesern des Gesetzestextes gestrichen werden.

3. Artikel 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert (Nr. 6 im Beschlußvorschlag BMBF):

§ 17 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „bis“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

Begründung

Damit fällt ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer, wenn dies durch einen Auslandsstudienaufenthalt unter den Bedingungen der §§ 5 und 5a verursacht ist, nicht unter die verzinsliche Bankdarlehensregelung.

Zugleich bewirkt diese Änderung, daß die nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 zu gewährende angemessene Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus infolge Mitwirkung in Gremien nicht unter die verzinsliche Bankdarlehensregelung fällt, sondern wie bisher als Zuschuß geleistet wird. Die Kosten für die öffentlichen Haushalte wären vergleichsweise gering (nach Schätzungen der Länder bewegen sie sich für den Bund in der Größenordnung von 300 000 DM pro Jahr).

(2) Faktische Streichung der Förderung von „Zweitstudien“ und erhebliche Einschränkung der Förderung bei Fachrichtungswechsel aus „wichtigem Grund“

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung

Der Deutsche Bundestag lehnt die vorgesehene durchgreifende Einschränkung der Förderung postgradualer Studiengänge (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien) ab. Diese ergänzenden Studienangebote werden von den Hochschulen verstärkt zur Schaffung eines differenzierten und bedarfsgerechten Bildungsangebots entwickelt und von den Auszubildenden angenommen, um ihre Berufsaussichten zu verbessern. Eine mißbräuchliche Ausnutzung oder extensive Inanspruchnahme ist nicht erkennbar.

2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 35 (§ 7 Abs. 3, § 66 a Abs. 8) wird wie folgt geändert:

Buchstabe b ist zu streichen. Als Folge ist Artikel 1 Nr. 35 zu streichen.

Begründung

Der Deutsche Bundestag spricht sich gegen die vorgesehene weitere Einschränkung des Fachrichtungswechsels aus. Es ist nicht erkennbar, daß die Möglichkeit eines Fachrichtungswechsels exzessiv benutzt und damit der zielorientierte Einsatz der Förderungsmittel nicht gewährleistet ist.

(3) Karenzzeit

Artikel 1 Nr. 15 (Nr. 9 im Beschlußvorschlag BMBF) wird wie folgt geändert:

§ 18 c Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die erste Rate ist vier Jahre nach Ende der Ausbildung gemäß § 15 Abs. 3 bzw. 4 zu zahlen.“

Begründung

Damit ist klargestellt, daß das verzinsliche Bankdarlehen – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen der Deutschen Ausgleichsbank und dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin – ab dem vierten Jahr nach Abschluß bzw. Abbruch des Studiums zurückzuzahlen ist. Diese „Karenzzeit“ ist nicht nur der Perspektive der Auszubildenden angemessener (insbesondere Doktorandenstudium, Arbeitslosigkeit, Kindererziehung), sondern auch ihrer wirtschaftlichen Situation (Existenzgründungsphase). Im Ergebnis reduzieren sich so Ausfälle, die zu Garantieübernahmen durch die öffentlichen Haushalte führen würden. Die vorgeschlagene Änderung ist daher bildungs-, sozial- und finanzpolitisch geboten.

(4) Vertrauensschutz

1. Artikel 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Artikel 1 Nr. 12 tritt mit folgender weiterer Maßgabe in Kraft: § 17 Abs. 3 findet im Einzelfall für den laufenden Ausbildungsabschnitt noch keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen für die Förderung nach § 7 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 schon vor dem 1. Juli 1996 festgestellt oder Gründe für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 vor diesem Datum eingetreten sind. Für die Berücksichtigung einer Ausbildung im Ausland gilt dies auch dann, wenn dafür vor diesem Datum ein Förderungsantrag gestellt ist.

Begründung

Mit der Umstellung der Förderung auf das verzinsliche Anschlußdarlehen nach § 17 Abs. 3 tritt in den dort genannten Fällen eine wesentliche Verschlechterung der Förderungsbedingungen ein. Der Vertrauensschutz für die Betroffenen gebietet es, die bisherige Regelung bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts beizubehalten, soweit die Voraussetzungen für die weitere Förderung bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung im Einzelfall festgestellt und eingetreten waren. Das gilt auch für im Vertrauen auf die bisherige Regelung nach § 5a geplante Auslandsstudien, soweit dafür bereits ein Förderungsantrag gestellt wurde. (Für die Studienabschlußförderung ist kein entsprechender Vertrauenstatbestand gegeben, weil § 15 Abs. 3a ohne Neuregelung am 30. September 1996 ersatzlos ausgelaufen wäre.)

2. Artikel 1 Nr. 8 (Nr. 5 im Beschlußvorschlag BMBF) wird wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „1996“ in der vorgesehenen Ergänzung von § 15 Abs. 4 wird durch „1997“ ersetzt.

Begründung

Die neue Förderungshöchstdauer und entsprechende Verordnung greift damit erst für Studierende, die vor dem 1. Oktober 1997 das vierte Fachsemester beendet oder die Zusatzausbildung begonnen haben.

Der Deutsche Bundestag hält eine einheitliche Festsetzung der Förderungshöchstdauern an Universitäten und Fachhochschulen für geboten. Eine solche

Pauschalierung kann jedoch erst greifen, wenn die angestrebte Studienstrukturreform weitgehend verwirklicht ist und die Studierenden nicht einen immer größeren Teil ihres Lebensunterhalts durch studienbegleitende Erwerbsarbeit bestreiten müssen. Die Vorschläge zum „Vertrauensschutz“ haben deshalb auch zum Ziel, den Hochschulen eine angemessene Frist zur Reform der Studieninhalte und zur Reorganisation des Studiums zu bieten. (Ausschuß-Drucksache 13-415).'

„Der Ausschuß möge beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen:

Artikel 1 Nr. 20 wird nicht gestrichen.

Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 bleibt insoweit unverändert.

Begründung

Siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Durch diese Änderung soll ab Herbst 1997 eine Sonderregelung für die neuen Bundesländer aufgehoben werden. Ab diesem Zeitpunkt sind grundsätzlich nach § 24 Abs. 1 für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten der/des Auszubildenden die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend. Damit stellt das Gesetz aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf den am wenigsten zurückliegenden Zeitraum ab, für den bei Antragstellung regelmäßig schon finanzamtliche Entscheidungen vorliegen, an die die Förderverwaltung anknüpfen kann. Dies war vor allem deshalb unbedenklich, weil in den alten Bundesländern von einer stetigen Einkommensentwicklung auszugehen war und ist. Demgegenüber war bislang in den neuen Bundesländern mit relativ starken Einkommensveränderungen zu rechnen. Deshalb ist in § 24 Abs. 1 a BAföG für die neuen Länder das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums als maßgeblicher Berechnungszeitraum festgesetzt worden. Nach der Prognose des Bundesministeriums für Wirtschaft für die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je beschäftigtstem Arbeitnehmer ist in den neuen Bundesländern ab 1997 mit einer stetigen Einkommenssteigerung zu rechnen. Eine Vereinheitlichung des Berechnungszeitraums zwischen den alten und den neuen Bundesländern auf das vorletzte Kalenderjahr ab Herbst 1997 ist daher geboten (vgl. dazu auch den Elften Bericht nach § 35 BAföG).“

Der Bundesrat hat demgegenüber in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf die Angleichung der Berechnungszeiträume und damit die Aufhebung der Diskriminierung der Auszubildenden in den neuen Ländern bereits zum Herbst 1996 gefordert mit der Begründung: „Die Aufhebung der Sonderregelung erst zum 1. Juli 1997 ist nicht sachgerecht. Sie hatte bereits Mitte 1995 jede Berechtigung verloren.“

Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung des Bundesrates. Die von der Bundesregierung ursprünglich vorgesehene verzinsliche Bankdarlehensregelung hätte vorübergehend eine Entlastung der öffentlichen Haushalte von der Sozialleistung BAföG gebracht. Aus triftigen Gründen wird die Verzinsung in der Regelstudienzeit nicht eingeführt (siehe Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern

vom 13. Juni 1996). Die Bundesregierung sieht sich daher außerstande, die mit der Aufhebung der Sonderregelung verbundenen Kosten (nach ihren nicht näher erläuterten Schätzungen für Bund und Länder, die die Aufwendungen zu 65 % bzw. 35 % tragen, in 1997 12,3 Mio. DM, in 1998 und 1999 36,8 Mio. DM, bis 1999 also insgesamt 86,8 Mio. DM) anderweitig zu decken. Die Bundesregierung hat deshalb jetzt vorgeschlagen, auf die Aufhebung der Sonderregelung ganz zu verzichten. Im Ergebnis würde dies bedeuten, daß die diskriminierende Sonderregelung bis zur Jahrtausendwende in Kraft bleibt, bis die von den Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossene Strukturreform der individuellen Ausbildungsförderung jedenfalls in Kraft treten kann.

Der Deutsche Bundestag hält als für die Betroffenen noch akzeptablen und von Bund und neuen Ländern finanzierbaren Kompromiß an dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung fest. (Ausschuß-Drucksache 13-414).'

„Der Ausschuß möge beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, mit den Ländern Verhandlungen über eine weitere Anhebung der Freibeträge um 3 % zum Herbst 1997 zügig fortzusetzen. Über das Ergebnis ist zusammen mit Vorschlägen zur Änderung des Gesetzes (§ 18 a, §§ 23 bis 25 a) im Herbst 1996 zu berichten.

Begründung

Die Bundesregierung hat in ihrem eigenen Gesetzentwurf anerkannt, daß die Bedarfssätze und Freibeträge seit vielen Jahren unzureichend angepaßt wurden mit der Folge, daß das BAföG seiner Funktion als Sozialleistungsgesetz zur Herstellung gleicher Bildungschancen unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Auszubildenden und ihrer Familien (§ 1) seit langem nicht mehr entspricht. Dies kommt in der stark rückläufigen Gefördertenquote zum Ausdruck.

Betroffen sind alle bedürftigen Studierenden an west- wie ostdeutschen Hochschulen, wie die 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zeigt. Die hierdurch notwendige Erwerbstätigkeit während des Studiums führt unbestreitbar zu einer Studienzeitverlängerung.

Wenn im Wege des Kompromisses und unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Lage zum Herbst 1996 eine 3%ige Anhebung der Freibeträge vorgenommen wird, führt dies nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation. Bis zum Inkrafttreten der großen Strukturreform, zum Ende der Legislaturperiode, ist daher eine weitere Zwischenanpassung unabdingbar. Eine solche Zwischenanpassung, die sich auf die Kompensation von Einkommenszuwächsen beschränkt, ist aus dem Plafond finanzierbar. Andernfalls würde der Mittelabfluß scharf sinken, wie dies in diesem Jahr auch bereits zu beobachten ist – als Folge der unzureichenden 4%igen und um ein Jahr verspäteten Anpassung in der 17. Novelle (Ausschuß-Drucksache 13-416).“

Der Ausschuß möge beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung zu.

2. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verhandlungen der Regierungschefs von Bund und Ländern am 13. Juni 1996 hatten zum Ergebnis, daß

– die Verzinsungspläne der Bundesregierung vom Tisch genommen wurden: Eine Verzinsung der Ausbildungsförderung in der Regelstudienzeit wird es danach nicht geben,

– die Bereitschaft zu einer großen Reform der Ausbildungsförderung im Rahmen des Familienlastenausgleichs bekundet wurde, die Chancengleichheit sicherstellen und unangemessene Begünstigungen wie Benachteiligungen abbauen soll,

– ein Kompromiß auch bei der 18. BAföG-Novelle gefunden wurde. Dieser Kompromiß sieht nach dem Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vor:

– Über die Förderungshöchstdauer der Erstausbildung hinaus wird Ausbildungsförderung voll als verzinsliches Bankdarlehen geleistet. Für soziale Härtefälle wie Studienzeitverzögerung durch Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder und Behinderung wird eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

– Die Darlehen sind von Beginn der Auszahlung an marktüblich zu verzinsen und nach dem Ende der Ausbildung zurückzuzahlen. Bund und Länder haften der Deutschen Ausgleichsbank nur für Ausfälle; Leistungs- und Sozialerlasse werden nicht gewährt.

– Die Neuordnung der Förderungshöchstdauer erfolgt entsprechend dem Regierungsentwurf.

– Die Freibeträge werden zum Herbst 1996 um 3 % angehoben.

3. Weiter stellt der Deutsche Bundestag fest:

Scharf zu kritisieren ist, daß der Bundesminister für Bildung und Forschung bei der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern folgende Punkte unbefriedigend geregelt hat:

– die Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Angleichung der Berechnungszeiträume für die Einkommensanrechnung in Ost- und Westdeutschland. Auch die im Deutschen Bundestag selbst durchgesetzte Wiederherstellung des ursprünglichen Gesetzestextes der Bundesregierung (Artikel 1 Nr. 20) entspricht nicht den Beschlüssen der Regierungschefs, weil sie mit einer niedrigeren Anpassung der Freibeträge als vereinbart verknüpft worden ist;

– die Nichtberücksichtigung von Auslandsstudien bei der Bemessung der Förderungshöchstdauer. Dies wirkt sich negativ auf die Bereitschaft zur Aufnahme eines Auslandsstudiums aus;

– unzureichende Ausnahmeregelungen für „soziale Härtefälle“ (z. B. Gremientätigkeit). Eine hierdurch bewirkte Verlängerung des Studiums sollte nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 von der Umstellung auf Bankdarlehen ausgenommen werden, weil sonst die Mitwirkung in demokratischen Gremien der Hochschulen und Studentenwerke künftig nur noch Studierenden aus bessergestellten Familien vorbehalten bliebe;

– die faktische Streichung der Förderung postgradualer Studiengänge (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien) und die erhebliche Einschränkung der Förderung bei Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund;

– die unzureichende „Karenzzeit“ bei der Rückzahlung der verzinslichen Bankdarlehen. Die von der Bundesregierung in § 18c Abs. 6 Satz 2 vorgesehene Regelung entspricht nicht der berechtigten Perspektive der Auszubildenden (insbesondere im Doktorandenstudium, bei Arbeitslosigkeit und Kindererziehung) und auch nicht ihrer wirtschaftlichen Situation (Existenzgründungsphase), sie wird außerdem zu höheren Ausfällen wegen notwendiger Garantieübernahmen durch die öffentlichen Haushalte führen;

– die Regierungschefs von Bund und Ländern hatten ausdrücklich beschlossen, daß die Freibeträge zum Herbst 1996 um 3 % angehoben werden sollen.

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

jedenfalls bei der Verwaltungsdurchführung zusammen mit den Ländern und den Ausbildungsförderungssämtern alles zu unternehmen (im Verwaltungs- wie im Erlaßwege sowie bei der Veränderung der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften – VwV), daß die von der Neufestsetzung der Förderungshöchstdauer und der Umstellung der Förderung auf das verzinsliche Anschlußdarlehen Betroffenen in angemessenem Umfang Vertrauensschutz erhalten. Sonst ist nicht zuletzt mit einer Reihe von Verwaltungsgerichtsverfahren zu rechnen, zu denen sich insbesondere Studierende gezwungen sehen, die ihr Studium planvoll angelegt – und auf das bestehende Ausbildungsförderungsrecht vertraut – haben.

5. Der Deutsche Bundestag hält eine pauschale Festsetzung der Förderungshöchstdauern für Universitäten bzw. Fachhochschulen für geboten. Eine solche Pauschalierung kann jedoch erst greifen, wenn die angestrebte Studienstrukturreform weitgehend verwirklicht ist, weil sonst die Studierenden einen immer größeren Teil ihres Lebensunterhalts durch studienbegleitende Erwerbsarbeit bestreiten müssen.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Hochschulen auf,

umgehend die Studieninhalte zu reformieren und das Studium so zu reorganisieren, daß ein berufsqualifizierender Abschluß innerhalb der Regelstudienzeiten verwirklicht werden kann. Es wäre nicht akzeptabel, wenn die bedürftigen Studieren-

den die Folgen einer Reformunfähigkeit auf allen Ebenen der Hochschul- und Wissenschaftspolitik zu tragen hätten (Ausschuß-Drucksache 13-417).'

Weiterhin brachten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. einen gemeinsamen Entschließungsantrag in die Ausschlußberatung ein, der im vollen Wortlaut unter II in der vorgenannten Beschlußempfehlung wiedergegeben ist.

Vor dem Hintergrund des erreichten Verhandlungskompromisses zwischen dem Bund und den Ländern waren sich die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung in der Bewertung einig, daß man sowohl eine kurzfristige Anpassung als auch eine mittelfristige Strukturreform vornehmen müsse. Letztere solle noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Dies müsse vor dem Hintergrund einer damit verbundenen Steuerreform geschehen. Dabei sei eine offene Diskussion unter Einbeziehung aller Modelle zur Ausbildungsfinanzierung zu führen.

Die Vertreter der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärten, daß sich Bund und Länder in einigen wesentlichen Punkten nach wie vor im Dissens befänden. Das betreffe zum einen die Frage einer fiskalischen Kompensation der Vereinheitlichung der Berechnungszeiträume zwischen den alten und den neuen Ländern und des weiteren die geforderte Ausnahme der Gremienarbeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG von der Umstellung auf ein Bankdarlehen. Ferner sei keine Einigung in der Frage des Beginns der Rückzahlungspflicht erzielt worden. Die in dem Kompromiß erfolgte Festlegung des Rückzahlungsbeginns auf sechs Monate nach dem zuletzt mit Bankdarlehen geförderten Monat sei nach Einschätzung der Länder völlig unzureichend. Nicht berücksichtigt worden sei auch der Wunsch der Länder, für die Förderung des Auslandsstudiums Regelungen zu finden, die eine nachteilige Wirkung der Umstellung auf die Bereitschaft zur Aufnahme eines Auslandsstudiums begrenze. Darüber hinaus sei ebenfalls kein Einvernehmen bezüglich der Übergangsregelungen erzielt worden. Hier hätten die Ländervertreter entsprechende Regelungen aus Gründen des Vertrauensschutzes für dringend geboten gehalten.

Der Ausschuß sprach sich im Konsens dafür aus, daß noch im Jahre 1997 die im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehene Angleichung der Berechnungszeiträume für west- und ostdeutsche Studierende durch eine Streichung des § 24 Abs. 1a BAföG erreicht werden solle. Strittig wurde diesbezüglich nur die damit zusammenhängende Frage einer fiskalischen Kompensation diskutiert. Während die Koalitionsfraktionen die geforderte Angleichung an eine entsprechende Kompensation gebunden wissen wollte, wurde seitens der Fraktion der SPD betont, daß sie in dieser Frage zu einer solchen nicht bereit sei. Mehrheitlich wurde die Befürchtung geteilt und zum Ausdruck gebracht, daß mit den im Kompromiß gefundenen Regelungen die Wahrnehmung von Auslandsstudienaufenthalten zukünftig erschwert werde, was sich nicht zuletzt auch im Bezug auf die von allen getragenen kulturpolitischen Zielvorstellungen kontraproduktiv auswirke.

Bundesminister Dr. Jürgen Rüttgers stellte diesbezüglich gegenüber dem Ausschuß klar, daß alle an den Bund-Länder-Gesprächen beteiligten Vertreter der Länder dem auf der Basis der im Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten am 13. Juni 1996 vereinbarten Eckpunkte erarbeiteten Kompromiß, wie er in Ausschuß-Drucksache 13-390 dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Kenntnis gegeben worden sei, zugestimmt hätten. Zugegebenermaßen seien im Rahmen der schwierigen Verhandlungen in den angesprochenen Punkten auch abweichende Meinungen vertreten worden, was aber auch auf der Seite der Länder nicht dazu geführt habe, den Kompromiß insgesamt, wie er dem Ausschuß zur Beratung und Beschließung vorliege, scheitern zu lassen. In der mit diesem Kompromiß verabredeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildungsförderung könne und müsse über alle bereits vorliegenden wie auch noch einzubringenden Modelle und so auch über diese Fragen offen diskutiert werden.

Seitens der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde bedauert, daß infolge dieses Kompromisses die von der Bundesregierung geplante 6%ige Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge nicht erfolge. Mit der im Bund-Länder-Vergleich beschlossenen 18. BAföG-Novelle könnten nur noch rd. 1 Mrd. DM eingespart werden. Damit aber stehe im Vergleich zum Regierungsentwurf weitaus weniger Geld für die ursprünglich geplante Aufstockung der Hochschulmittel des Bundes zur Verfügung.

Die Fraktion der SPD stellte heraus, daß mit diesem Kompromiß die geplante Umstellung des BAföG auf ein privatrechtliches verzinsliches Bankdarlehen während der Regelstudienzeit abgewehrt sei. Damit sei insbesondere verhindert worden, daß die Bundesmittel zur Finanzierung der Hochschulen nicht einseitig von den Studierenden aus einkommensschwachen Familien aufzubringen seien. Unabhängig von der notwendigen Strukturreform sei eine weitere 3%ige Anhebung der Freibeträge zum Herbst 1997 erforderlich, damit die Gefördertenquote bis zu deren Inkrafttreten nicht weiter absinke.

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sprach sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Vereinbarungen aus, da mit ihnen keines der bestehenden Hochschul- und Ausbildungsfinanzierungsprobleme gelöst werde. Es sei der falsche Weg, über eine Verschärfung der BAföG-Bedingungen und damit über eine Verschlechterung der Studienbedingungen für Studierende aus einkommensschwachen Familien eine HRG-Reform erzwingen zu wollen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe mit ihrem BAFF ein alternatives Finanzierungsmodell eingebracht, welches am ehesten dem angestrebten Generationenvertrag gerecht werde.

Die Gruppe der PDS sprach sich gegen den erreichten Kompromiß aus, weil ihrer Auffassung nach die Leistungen im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf als unzureichend einzustufen seien. Sie sprach sich mit Blick auf die bevorstehende Strukturdebatte da-

für aus, insbesondere die Studierenden selbst stärker an dem Reformverfahren zu beteiligen.

Im Konsens aller Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung wurden die informationellen Partizipations- und zeitlichen Entscheidungsvorgaben der Beratung als die Rechte und Pflichten des Parlamentes stark beeinträchtigende Verfahrensbedingungen kritisiert.

Abstimmung

Zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/4246 –

Die Anträge der Fraktion der SPD in den Ausschuß-Drucksachen 13-414 und 13-416 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD in der Ausschuß-Drucksache 13-417 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. in der Ausschuß-Drucksache 13-400 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD in Ausschuß-Drucksache 13-415 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 13/4246 wurde in Einzelabstimmung wie folgt abgestimmt:

- Die Änderungsanträge zu Artikel 1 Nr. 0, 1 a, 1 b in Verbindung mit Nr. 35, 8 und 12 sowie zu Artikel 7 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.
- Der Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 15 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Über den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in Ausschuß-Drucksache 13-420 zum Änderungsantrag in Ausschuß-Drucksache 13-397 (neu) wurde in Einzelabstimmung wie folgt abgestimmt:

- Der Änderungsantrag zu Nummer 8 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei einigen Enthaltungen in der Fraktion der SPD angenommen.
- Der Änderungsantrag zu Nummer 13 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

- Der Änderungsantrag zu den Nummern 14 und 15 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.
- Der Änderungsantrag zur Einführung des Artikels 1 a und zu Artikel 7 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung einiger Stimmen der Fraktion der SPD angenommen.

Über den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in Ausschuß-Drucksache 13-397 (neu) wurde über die Antragspunkte, die nicht durch die zuvor erfolgte Abstimmung über den Änderungsantrag in der Ausschuß-Drucksache 13-420 erledigt worden sind, in Einzelabstimmung wie folgt abgestimmt:

- Der Änderungsantrag zu Nummer 1 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.
- Der Änderungsantrag zu Nummer 2a wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.
- Der Änderungsantrag zu Nummer 2b wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen.
- Der Änderungsantrag zu den Nummern 3 und 4 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen.
- Der Änderungsantrag zu den Nummern 5 und 6 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen.
- Der Änderungsantrag zu Nummer 7 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.
- Der Änderungsantrag zu Nummer 9 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen.
- Der Änderungsantrag zu den Nummern 10, 11 und 12 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

- Der Änderungsantrag zu den Nummern 16 bis 24 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 13/4246 wurde in der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in den Ausschuß-Drucksachen 13-397 (neu) und 13-420 abgeänderten Fassung und unter Einschluß der geänderten Kalenderdaten in Artikel 1 Nr. 35 und Artikel 7 Abs. 2 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

In der Ausschuß-Drucksache 13-423 sind das geltende Recht, der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Beschlüsse des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung synoptisch zusammengestellt.

Zu dem Antrag – Drucksache 13/4361 –

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/4361 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe der PDS gegen zwei Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu dem Antrag – Drucksache 13/4553 –

Der Antrag der Gruppe der PDS in Drucksache 13/4553 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei einer Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu den Unterrichtungen durch die Bundesregierung – Drucksachen 13/3413, 13/3414 –

Die Unterrichtungen der Bundesregierung in den Drucksachen 13/3413 und 13/3414 wurden dem Deutschen Bundestag einvernehmlich zur Kenntnisnahme empfohlen.

B. Besonderer Teil

1. Begründung der Beschlüsse des Ausschusses

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unverändert übernommen worden sind, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (vor Artikel 1 Nr. 1 – § 5 a BAföG)

Soweit eine Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3 BAföG) zu einer Verlängerung des Studiums führt, ist dies künftig im Hinblick auf die Einführung eines Bankdarlehens durch Artikel 1 Nr. 12 (§ 17 BAföG)

bei der Bemessung der Förderungsdauer zu berücksichtigen. Dementsprechend wird eine auch weiterhin die Ausbildung im Ausland begünstigende Regelung durch Artikel 1 Nr. 8 (§ 15 BAföG) in die Aufzählung der Fälle aufgenommen, in denen Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird. § 5 a, nach dem Ausbildungszeiten im Ausland bei der Leistung von Ausbildungsförderung unberücksichtigt bleiben, ist demzufolge aufzuheben.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 – § 11 BAföG)

Als Folgeänderung zur Änderung des § 17 (vgl. Artikel 1 Nr. 12) entfällt Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 – § 12 BAföG und Artikel 1 Nr. 5 – § 13 BAföG)

Die Bedarfssätze für Schüler und Studenten sollen unverändert bleiben.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 6 – § 13 a BAföG)

Die Anhebung der Beträge für die Krankenversicherung der Studierenden entfällt ebenso wie die Ausdehnung der Regelung auf den Schülerbereich.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 8 – § 15 BAföG)

1. Eine Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3 BAföG) wird in die Aufzählung der Fälle aufgenommen, in denen Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird. Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Aufhebung des § 5 a BAföG (vgl. Artikel 1 Nr. 0).
2. Die Dauer der verlängerten Studienabschlußförderung, die künftig als Bankdarlehen gewährt wird, wird nicht verkürzt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 12 – § 17 BAföG)

In Absatz 1 wird die Verweisung auf die Ausnahmen vom Regelfall der Zuschußförderung in dem neuen Absatz 3 ausgedehnt.

In Absatz 2 bleibt das geltende BAföG grundsätzlich unverändert.

Mit dem neu angefügten Absatz 3 wird als neue Förderungsart ein Bankdarlehen in folgenden Fällen eingeführt:

1. Ausbildungsförderung für ein Zweitstudium,
2. Ausbildungsförderung für ein anderes Studium nach einem Fachrichtungswechsel, da hier die Fachsemester des vorangegangenen Studiums anzurechnen sind,
3. Leistung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus und
4. Studienabschlußförderung.

In § 17 Abs. 3 Nr. 3 BAföG sind die Fälle des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG nicht erfaßt. Hier ist es unter fami-

lien- und sozialpolitischen Gesichtspunkten geboten, für Fälle von Behinderung, Schwangerschaft oder Kindererziehung eine Ausnahme zu machen. In diesen Fällen der Überschreitung der Förderungshöchstdauer wird Ausbildungsförderung unverändert voll als Zuschuß gewährt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 13 – § 18 BAföG)

In Buchstabe a wird in Abgrenzung zur neuen Förderungsart „Bankdarlehen“ klargestellt, daß § 18 BAföG für die Förderung mit Darlehen aus Haushaltsmitteln gilt.

Buchstabe b bleibt unverändert. Die Änderung in Buchstabe c ist redaktionell.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 14 – § 18a BAföG)

1. Die Freibeträge sind aufgrund der finanzwirtschaftlichen Situation in zwei Schritten um 3 vom Hundert zu erhöhen (1996: Erhöhung um 2 vom Hundert gegenüber 1995, 1998: Erhöhung um 3 vom Hundert gegenüber 1995).
2. Die bislang in Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b vorgesehene Klarstellung, wonach Unterhaltsleistungen des Darlehensnehmers an seinen Ehegatten oder sein Kind den ihm nach § 18a Abs. 1 Satz 2 BAföG zustehenden Ehegatten- bzw. Kinderfreibetrag nicht mindern, entfällt. Grund hierfür sind die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts 11 C 32.94 und 11 C 33.94 vom 27. September 1995, die inzwischen in schriftlicher Form vorliegen und ausgewertet werden konnten. Danach bleiben nicht nur die Unterhaltsleistungen des Darlehensnehmers an seinen Ehegatten oder sein Kind anrechnungsfrei, sondern beispielsweise auch die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils an das Kind. Die vorgesehene Klarstellung ist durch diese Urteile überholt. Einer modifizierten Klarstellung bedarf es angesichts der jetzt vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 15 – §§ 18 c, 18 d BAföG)

Die Regelungen sind Folgeänderungen zur Beschränkung der neuen Förderungsart „Bankdarlehen“ auf die Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 16 – § 19 BAföG)

Die Regelung ist Folgeänderung zur Einführung der neuen Förderungsart „Bankdarlehen“. Insoweit bleibt die Ausgestaltung der Aufrechnung dem Darlehensvertrag des Auszubildenden mit der Deutschen Ausgleichsbank vorbehalten.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 17 – § 20 BAföG)

Die Regelung ist Folgeänderung zur Einführung der neuen Förderungsart „Bankdarlehen“. Insoweit bleibt die Ausgestaltung der Rückzahlungspflicht dem Darlehensvertrag des Auszubildenden mit der Deutschen Ausgleichsbank vorbehalten.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a – § 21 BAföG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Freibetragsregelung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft soll bereits mit Inkrafttreten des 18. BAföGÄndG auslaufen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die durch die pauschale Verweisung auf § 10e EStG in § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b BAföG im bisherigen Recht enthaltene Vergünstigung wird durch eine Einbeziehung der Vorkosten im Sinne des § 10i EStG in den Kreis der abzuziehenden Beträge nach § 21 Abs. 1 Satz 3 BAföG in das zukünftige Recht übernommen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 19 – § 23 BAföG)

1. Die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden sind aufgrund der finanzwirtschaftlichen Situation in zwei Schritten um 3 vom Hundert zu erhöhen (1996: Erhöhung um 2 vom Hundert gegenüber 1995, 1998: Erhöhung um 3 vom Hundert gegenüber 1995).
2. Die Regelung des Artikels 1 Nr. 19 Buchstabe b entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Die bislang in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vorgesehene Klarstellung, wonach Unterhaltsleistungen des Auszubildenden an seinen Ehegatten oder sein Kind den ihm nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BAföG zustehenden Ehegatten- bzw. Kinderfreibetrag nicht mindern, entfällt, da von einer entsprechenden Ergänzung des § 18a Abs. 1 Satz 3 BAföG abgesehen wird (vgl. Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 14).

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 20 – § 24 BAföG)

Aus den im Regierungsentwurf zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a beschriebenen Gründen sind die Berechnungszeiträume ab Herbst 1997 zu vereinheitlichen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 21 – § 25 BAföG)

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten sind aufgrund der finanzwirtschaftlichen Situation in zwei Schritten um 3 vom Hundert zu erhöhen (1996: Erhöhung um 2 vom Hundert gegenüber 1995, 1998: Erhöhung um 3 vom Hundert gegenüber 1995).

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 23 – § 37 BAföG)

Die Überleitung eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs auf eine Bank soll vermieden werden.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 25 – § 41 BAföG)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Mitwirkung bei der Weiterleitung von Geldbeträgen ist wegen

der nunmehr ausschließlichen Darlehensförderung nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 27 – § 46 BAföG)

Dem Auszubildenden wird die Möglichkeit eingeräumt, das ihm nach dem Ergebnis der Berechnung zustehende Darlehen nicht voll in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 29 – § 47 a BAföG)

Die Regelung ist Folgeänderung zur Einführung der neuen Förderungsart „Bankdarlehen“.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 30 – § 50 Abs. 1 BAföG)

Die Regelung ist Folge der Einführung der neuen Förderungsart „Bankdarlehen“.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 31 – § 51 BAföG)

Die Regelung ist Folge der Einführung der neuen Förderungsart „Bankdarlehen“.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 32 – § 56 Abs. 2 BAföG)

Die Aufhebung der Regelung ist Folge der Einführung der neuen Förderungsart „Bankdarlehen“.

Bonn, den 26. Juni 1996

Roland Richwien

Berichterstatter

Dr. Karlheinz Guttmacher

Berichterstatter

Dr. Christian Ruck

Berichterstatter

Dr. Ludwig Elm

Berichterstatter

Zu Nummer 22 a (Artikel 1 Nr. 35 – § 66 a Abs. 8 BAföG)

Folgeänderung zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 1996.

Zu Nummer 22 b (Artikel 1 a – §§ 18 a, 23, 25 BAföG)

Die Freibeträge sind aufgrund der finanzwirtschaftlichen Situation in zwei Schritten um 3 vom Hundert zu erhöhen (1996: Erhöhung um 2 vom Hundert gegenüber 1995, 1998: Erhöhung um 3 vom Hundert gegenüber 1995).

Zu Nummer 23 (Artikel 4 – Änderung der Härteverordnung)

Da die Bedarfssätze nicht angehoben werden, entfällt die Anpassung in § 9 Abs. 1 der Härteverordnung.

Zu Nummer 24 (Artikel 5 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Folgeänderung zum Wegfall der mit Artikel 4 vorgesehenen Änderung der Härteverordnung.

2. Synoptische Zusammenstellung

In der Ausschuß-Drucksache 13-423 werden das geltende Recht, der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Beschlüsse des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung vergleichend gegenübergestellt.

